

# **Satzung der Gemeinde Schwarzbach über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzbach in ihrer Sitzung am 14.03.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Kleine Elster-Pulsnitz" beschlossen:

## **§1 Allgemeines**

Die Gemeinde Schwarzbach ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

## **§2 Umlagetatbestand**

(1) Die Gemeinde Schwarzbach erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband "Kleine Elster - Pulsnitz" zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Schwarzbach festgesetzt.

## **§3 Fälligkeit**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

## **§4 Umlageschuldner**

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwarzbach ist.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ein erfolgter Wechsel des Eigentümers ist der Gemeinde Schwarzbach unter Vorlage des aktuellen Grundbuchauszuges anzuzeigen.
- (5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§5 Umlagemaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Umlage sind gemäß § 80 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband erfassten und veranlagten Flächen in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppen zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage.

## **§6 Umlagesatz**

- (1) In dem Beitragsbescheid des Gewässerverbandes wird der ermittelte Flächenbeitrag pro Hektar angegeben. Somit beträgt der Umlagesatz für den Vorteilsgebietstyp

1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002534 Euro
2 - Landwirtschaft	0,001267 Euro
3 – Waldflächen	0,000634 Euro

pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.

- (2) Sind für ein Flurstück mehrere Nutzungsartengruppen im Liegenschaftskataster amtlich verzeichnet, gelten für die jeweiligen Flächenanteile die in Abs. 1 für die Vorteilsgebietstypen festgelegten Umlagesätze.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwarzbach zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Fassung vom 15.06.2021 außer Kraft.

Ruhland, 15.03.2022

Christian Konzack  
Amtsdirektor

(Siegel)

## Anlage zu § 5

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren gemäß Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV)

Vorteilsgebietstyp (VTG)	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken	2,0
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Flächen, Stehendes Gewässer	0,5